

Zweites Pflegestärkungsgesetz - Wirtschaftliche Chancen und Risiken

Münster, 03.03.2016

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

1

1. Die Neuerfindung des SGB XI

- Die bisherigen Reformen des SGB XI Pflegequalitätssicherungsgesetz (2002), Pflegeleistungsergänzungsgesetz (2002), Pflegeweiterentwicklungsgesetz (2008), Pflegeneu-ausrichtungsgesetz (2012) ...
- ... bringen zahlreiche Veränderungen, die aber vergleichsweise kosmetischer Natur sind u.v.a. auf politischen/öffentlichen Druck entstehen (Qualitätsdiskussion, Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz...)
- ... bringen aber nicht die lange versprochene Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

2

1. Die Neuerfindung des SGB XI

caritas

- Die Pflegestärkungsgesetze 1 und 2 hingegen bringen tatsächlich tiefgreifende Veränderungen in den Leistungsbereichen mit sich
- Das PSG 1 hat den ambulanten Bereich deutlich aufgewertet, die Leistungen der Tagespflege als eigenständigen Anspruch definiert und Betreuungsleistungen zu Lasten der Pflegekassen eingeführt
- Das PSG 2 bringt einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, damit verbunden eine neue Systematik der Pflegegrade und ein im Kern komplett neues Finanzierungssystem im stationären Bereich

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

3

1. Die Neuerfindung des SGB XI

caritas

- Die Vorüberlegungen/Diskussionen zur Einführung der Pflegeversicherung beginnen in den 70er Jahren
- Die Einführung erfolgt in einer Übergangsphase Mitte der 90er Jahre
- Der Gesetzentwurf zum PSG II datiert vom 22.06.2015
- Die Verabschiedung erfolgt am 13.11.2015
- Die Umsetzung aller wesentlichen Veränderungen erfolgt spätestens zum 01.01.2017

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

4

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes II

• Eckpunkte stationär

- Aus drei Pflegestufen werden fünf Pflegegrade
- Für die Überleitung werden Regeln definiert (einfacher und doppelter Stufensprung)
- Einrichtungsindividueller einheitlicher Eigenanteil
- Bestandsschutz für Bewohner, die am 31.12.2016 bereits in der Einrichtung leben – nicht dynamisiert, sondern auf der Höhe des 31.12.2016 festgeschrieben

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

5

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes II

• Auftrag an die Verhandlungspartner in den Ländern

- Entwicklung eines Systems zur Überleitung der Pflegesätze nach Pflegestufen in Pflegesätze nach Pflegegraden
- Keinerlei inhaltliche Vorgaben durch den Gesetzgeber
- Aber: Wenn bis zum 30.09.2016 keine Lösung, erfolgt eine budgetneutrale Umstellung
- Versprechen: bis 2020 werden auf Bundesebene Personalanhaltswerte ermittelt

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

6

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes II

- **Wie ist die Position der handelnden Akteure?**
 - Verbände der Leistungserbringer:
 - Das PSG II postuliert bessere Leistungen insb. für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Dies muss sich in einer besseren Personalausstattung niederschlagen
 - Es muss gesichert sein, dass Fehleinschätzungen hinsichtlich der zukünftigen Struktur der Pflegegrade nicht zu Personalabbau führen kann

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

7

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes II

- **Wie ist die Position der handelnden Akteure?**
 - Verbände der Pflegekassen:
 - Das PSG II erhöht die Leistungen der Pflegekassen um durchschnittlich 15 %. Dies soll sich zumindest in einem Teil auch in einem Mehr an Personal widerspiegeln
 - Es sind Sicherungen einzubauen, dass es tatsächlich nicht zu Personalabbau kommen kann
 - Bei allem ist Augenmaß einzuhalten

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

8

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes II

- **Wie ist die Position der handelnden Akteure?**
- Verbände der Sozialhilfeträger:
 - Das PSG II spricht keineswegs automatisch von besseren Leistungen
 - Das (eigentlich als Notausgang angelegte) budgetneutrale Umrechnen der Pflegesätze impliziert doch, dass der Gesetzgeber kein Mehr an Leistungen wollte
 - Für Verbesserungen ist schlicht kein Geld vorhanden
 - wenn Verbesserungen, dann dürfen sie nicht die Sozialhilfe belasten

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

9

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes II

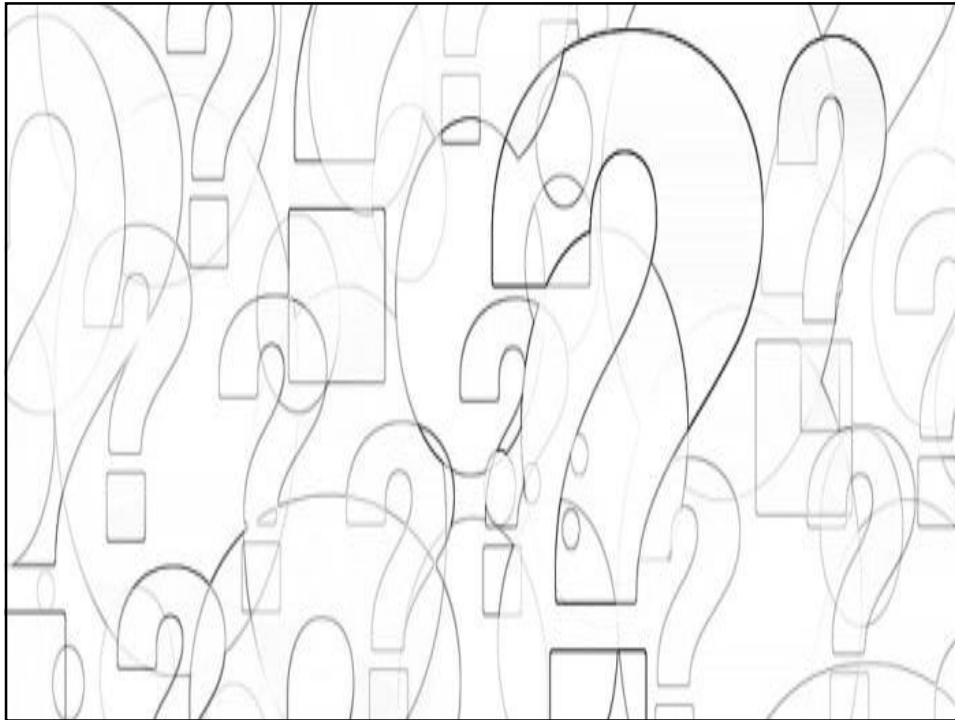
- Gemeinsame Überzeugungen:
 - Es bedarf Personalrichtwerte, nach denen die Einrichtungen steuern und die Heimaufsichten überprüfen können
 - Um diese Richtwerte ermitteln zu können, wäre es wichtig zu wissen
 - wie hoch der Bedarf in den einzelnen Pflegegraden aus fachlicher Sicht ist
 - wie sich die Struktur der Pflegegrade in Zukunft entwickeln wird

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

10



3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

- Seit November 2015 existiert eine Arbeitsgruppe des Grundsatzausschusses, die eine Lösung für NRW erarbeiten soll (Pflegekassen, Leistungserbringer, Sozialhilfeträger)
- Von Seiten der Leistungserbringer wurde eine Erhebung durchgeführt, wie sich Belegungsstrukturen aktuell und ab 2017 darstellen können.
- Diese Daten bringen alleine keine Lösungen mit, helfen aber Szenarien durchzuspielen und Fragen zu beantworten

[Daten](#)

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

12

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

1. Mit welchen Strukturen ist bei der Umstellung auf Pflegegrade zu rechnen?

[Daten](#)

Es wird durch die doppelten Stufensprünge in 2017 einen hohen Anteil von Bewohnern mit hohen Pflegegraden geben. In der Erhebung liegt der Anteil im Pflegegrad 4 bei durchschnittlich rund 30 %, im Pflegegrad 5 bei rund 20 %



3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

2. Werden diese Strukturen dauerhaft sein?

Das kann offenbar im Moment niemand aus fachlicher Sicht sicher beantworten. Hilfreich wäre es gewesen, der MDK hätte eine Zeit parallel einstufen müssen und die Erkenntnisse auswerten können.

Es erscheint zumindest wahrscheinlich, dass nicht dauerhaft 20 % der Bewohner 90 von 100 Punkten erreichen.

Da die bereits eingestufteten Versicherten ebenfalls übergeleitet werden, greifen diese Effekte möglicherweise noch nicht in 2017.



3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

3. Was geschieht, wenn sich die Strukturen rasch verändern?

Wenn budgetneutral umgestellt wird, wird sich jede Veränderung der Strukturen nach unten sofort negativ auf die refinanzierte Personalausstattung auswirken (und umgekehrt)

Der Gesetzgeber sieht in diesem Fall die Möglichkeit der Nachverhandlung nach § 85 Abs. 7 vor.

Problem: Die Pflegesätze müssten dann außerplanmäßig erhöht werden, zu Lasten der Bewohner

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

15

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

3. Was geschieht, wenn sich die Strukturen rasch verändern?

Grundsätzlich gilt auch jetzt: Verändern sich die Strukturen, muss mittelfristig personell reagiert werden. Allerdings gibt es jetzt Erfahrungswerte, mit welcher Geschwindigkeit sich Strukturen verändern.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

16

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

4. Kann dann überhaupt budgetneutral umgestellt werden?

Wenn man davon ausgeht, dass die Strukturen im Durchschnitt leichter werden als sie sich durch die Umstellung ergeben, würde dies zwangsläufig zu einem Personalabbau in den Einrichtungen führen.

Daher Forderung der Leistungserbringer und Pflegekassen, dass die Einrichtungen zum Zeitpunkt der Umstellung mit Mehrpersonal in der Pflege ausgestattet werden.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

17

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

4. Kann dann überhaupt budgetneutral umgestellt werden?

Diese Personalaufstockung bei der Umrechnung soll zum einen zu einer Verbesserung der Leistungen führen.

Da nicht absehbar ist, ob die Strukturen bei Umstellung dauerhaft sind, soll es aber auch den möglichen Effekt zurückgehender Belegungsstrukturen kompensieren.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

18

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

5. Stehen dem System durch das PSG II finanzielle Mittel zur Verfügung, aus denen ggf. zusätzliches Personal finanziert werden könnte?

[Daten](#)

Ja, die Pflegekassen werden im Durchschnitt rund 200 € pro Bewohner und Monat mehr leisten als in 2016.

Für eine 80-Betten-Einrichtung wären das rund 180.000 € mehr pro Jahr.

Gemeinsame Überlegung von Pflegekassen und Leistungserbringern: +1/40 VK im Rahmen der Umstellung (für 80 Betten-Einrichtung 2 VK)

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

19

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

6. Wie könnte das Ziel von Mehrpersonal in der Pflege praktisch umgesetzt werden?

a) Vorüberlegung: Welche Aufgabe müssen die neuen Orientierungswerte erfüllen?

- aus wirtschaftlicher Sicht muss die Einrichtung in die Lage versetzt werden, aus den Mehr- oder Mindererlösen genau das Personal zu refinanzieren, das benötigt wird
- die Pflegesätze müssen also wie im bisherigen System an die Orientierungswerte gekoppelt werden.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

20

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

6. Wie könnte das Ziel von Mehrpersonal in der Pflege praktisch umgesetzt werden?

a) Vorüberlegung: Welche Aufgabe müssen die neuen Orientierungswerte erfüllen?

- Problem: Gesetzgeber schreibt Struktur der Pflegesätze über den einheitlichen Eigenanteil vor
- Also müssen die Orientierungswerte den Pflegesätzen folgen

[Daten](#)

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

21

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

6. Wie könnte das Ziel von Mehrpersonal in der Pflege praktisch umgesetzt werden?

b) Wie können Orientierungswerte berechnet werden?

- Wenn das Verhältnis der Orientierungswerte zueinander feststeht, kann man rein mathematisch den richtigen Orientierungswert finden, der zunächst zur gleichen Personalmenge führt wie im alten System

[Daten](#)

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

22

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

6. Wie könnte das Ziel von Mehrpersonal in der Pflege praktisch umgesetzt werden?

b) Wie können Orientierungswerte berechnet werden?

- Da die Belegungsstrukturen der Einrichtungen allerdings unterschiedlich sind und nicht dem Durchschnitt entsprechen, kann eine einheitliche Personalerhöhung nicht mit landesweit gleichen Orientierungswerten umgesetzt werden
- Es muss daher ein Korrekturfaktor eingebaut werden



3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

6. Wie könnte das Ziel von Mehrpersonal in der Pflege praktisch umgesetzt werden?

b) Wie können Orientierungswerte berechnet werden?

- Mit einem Korrekturfaktor „1/X“ kann sicher gestellt werden, dass eine Einrichtung zum Zeitpunkt der Einstellung wirklich eine Budgetverbesserung von „1:40“ erhält.



3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

6. Wie könnte das Ziel von Mehrpersonal in der Pflege praktisch umgesetzt werden?

b) Wie können Orientierungswerte berechnet werden?

- Sollte sich die Belegungsstruktur tatsächlich so gravierend ändern, dass sie von diesem zusätzlichen Personal rund $\frac{3}{4}$ wieder verliert, besteht ein Sonderkündigungsrecht nach § 85 Abs. 7 und die Möglichkeit, die Pflegesätze neu zu verhandeln.



3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

7. Wären mit einer solchen Lösung alle Risiken einer sich verändernden Belegungsstruktur abgedeckt?

- Nein. Das ist aber systemisch auch nicht möglich. Der Gesetzgeber hätte einen langen Vorlauf zur Planung und Kontrolle der möglichen Effekte zur Verfügung stellen müssen.
- Dass er eine Lösung für 2020 verspricht, während die Einrichtungen bereits ab 2017 verlässliche Planungsgrundlagen brauchen, ist wenig hilfreich.



3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

8. Wird es genauso kommen?

- Im Kern ist die skizzierte Lösung die wahrscheinlichste. Vieles hängt davon ab, ob Sozialhilfeträger mitziehen.
- Eine Lösung soll bis Ende April stehen, weil bei Nichteinigung im Zweifel sogar ein Schiedsverfahren angestrengt werden müsste
- Die Absprachen werden nicht in den Rahmenvertrag aufgenommen, sondern müssen eine zeitlich befristete Lösung sein, die ggf. auch in den nächsten drei Jahren korrigiert werden kann

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

27

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

9. Was kann bereits jetzt in den Einrichtungen getan werden?

- Nicht viel. Fraglich ist, ob Nachbegutachtungen hinsichtlich der eingeschränkten Alltagskompetenz sinnvoll sind
- Tendenziell ist ein hoher Anteil doppelter Stufensprünge nicht wirklich hilfreich, wenn das Budget übergeleitet wird und ein zusätzliches (festes) Personalplus von 1:40 festgesetzt wird, denn die Gefahr einer nachlassenden Belegungsstruktur ist umso größer, je schwerer die neue Struktur nach Pflegegraden ist.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

28

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

10. Wenn es so kommt: Muss das Mehrpersonal sofort umgesetzt werden?

- Eine unmittelbare Umsetzung, quasi zum 01.01.2017 ist wenig sinnvoll, wenn die Gefahr besteht, dass die Schwere der Belegungsstruktur nachlässt.
- Es wird möglicherweise eine Übergangsfrist von mehreren Monaten geben. Erst dann wird man erwarten können, dass mit den neuen Orientierungswerten + 1:40 gearbeitet wird

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

29

3. Wie kann die Finanzierung ab 2017 aussehen?

caritas

Jokerfrage: Kann es sein, dass hier trotz einem möglichen Personalplus zum Zeitpunkt der Überleitung Risiken auf die Einrichtung zukommen?



Antwort: Nicht ganz unwahrscheinlich.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

30

4. Ausblick auf 2017

caritas

- Im Jahr 2017 wird nicht nur das PSG II, sondern auch die APG-DVO (nach heutigem Kenntnisstand) kommen
- Beide Gesetze bergen Risiken. Während aus dem PSG II durchaus ein besserer Personalschlüssel erwachsen kann und so bessere Leistungen für die Bewohne erbracht werden können, sind die Auswirkungen der APG-DVO in praktisch keinem Fall positiv
- Einrichtungen brauchen wirtschaftliche Spielräume, die das Verhandlungssystem in NRW nicht bietet.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

31

4. Ausblick auf 2017

caritas

- Daher wird die Durchsetzung eines Risikozuschlag in diesem oder spätestens im nächsten Pflegesatzverfahren aus Sicht der Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen unvermeidlich sein.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



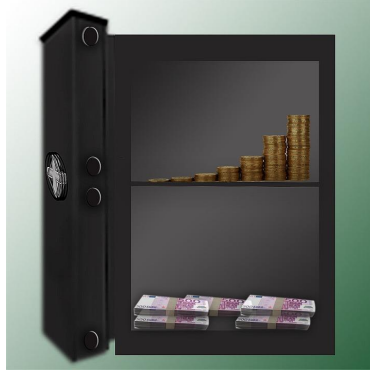
Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

32

4. Ausblick auf 2017

caritas

- **Was ist zu beachten, wenn der Zuschlag erreicht worden ist?**



Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

33

4. Ausblick auf 2017

caritas

- **Was ist zu beachten, wenn der Zuschlag erreicht worden ist?**

- Es wird in Zukunft keinerlei Quersubventionierung mehr möglich sein
- Einrichtungen müssen Überschüsse erwirtschaften, um zu überleben.
- Das Geld darf daher keineswegs als Aufwand verplant werden
- Es dient zur Kompensation der Risiken, die sich in einem Jahr realisieren.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

34

5. Regelungen für die Tagespflege in NRW

- § 25 Abs. 1a: Gemäß § 75 Abs. 3 Nr.1 SGB XI gilt

für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 für die Pflegeeinrichtungen im Funktionsbereich Pflege- und Betreuung ein Personalschlüssel von einer Vollzeitkraft für fünf Tagespflegeplätze (1:5).

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs ist die jeweils im Versorgungsvertrag vereinbarte Platzzahl maßgebend.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

35

5. Regelungen für die Tagespflege in NRW

- Es wird weiter eine enge Spreizung der Sätze geben

– Pflegegrad 1:	0,95
– Pflegegrad 2:	1,00
– Pflegegrad 3:	1,05
– Pflegegrad 4:	1,10
– Pflegegrad 5:	1,15

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

36

6. Neues System auch im ambulanten Bereich?

caritas

- Das PSG II erfordert im Bereich der Pflege nicht notwendigerweise eine Veränderung des bestehenden Leistungskomplexsystems.
- Für Leistungen der Betreuung und der Hauswirtschaft werden Zeitvergütungen eingeführt werden müssen
- Im LK-System wäre eine Differenzierung der bisherigen Leistungskomplexe und damit eine Flexibilisierung der Möglichkeiten wünschenswert
- Die Gespräche hierzu stehen ganz am Anfang

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

37

7. (Vorläufiges) Fazit zum PSG II

caritas

- Lange Zeit ist eine Neuausrichtung der Pflegeversicherung gefordert worden, jetzt ist sie konsequent umgesetzt worden.
- Grundsätzlich ist dies auch für die stationären Einrichtungen positiv. Insbesondere, wenn es gelingt, dauerhaft mehr Personal für die Pflege und Betreuung der Bewohner durchzusetzen, können Bewohner und Mitarbeiter profitieren.
- Wünschenswert wäre ein ganz anderer Zeitkorridor gewesen, um gesicherter und verlässlicher agieren zu können.

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
03.03.2016



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

38

Aus dem Geschichtsbuch:

Als im Sommer 1974 das KDA-Gutachten über die stationäre Behandlung von Krankheiten im Alter und über die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen erscheint, beschließt die Mannschaft von Borussia Mönchengladbach spontan, im kommenden Jahr Deutscher Meister zu werden.

